



Merkblatt Einreichungen von Anfragen zuhanden Gemeindeversammlung

Einreichung einer Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG)

Stimmberechtigte Personen können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse gemäss § 17 GG an die Gemeinde eine schriftliche Anfrage stellen. Diese Anfrage wird an den Gemeindevorstand gerichtet und in der Gemeindeversammlung behandelt.

Voraussetzungen für die Anfrage:

1. **Anfrage in schriftlicher Form:**

Die Anfrage muss schriftlich formuliert werden. Achten Sie darauf, dass der Titel und der Inhalt eindeutig als Anfrage im Sinne von §17 GG erkennbar sind.

2. **Einreichung:**

Die Anfrage muss spätestens zehn Arbeitstage vor der geplanten Gemeindeversammlung bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Anfrage kann physisch per Post an die Abteilung Präsidiales eingereicht oder am Schalter der Einwohnerkontrolle abgegeben werden. Alternativ dazu kann die schriftliche Anfrage auch per E-Mail an praesidiales@oetwil.ch oder gemeindeschreiber@oetwil.ch gerichtet werden.

Anfragen, die nach dieser Frist eingereicht werden, werden nicht in der nächsten Versammlung behandelt.

3. **Beantwortung der Anfrage:**

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, alle Anfragen spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich zu beantworten.

4. **Diskussion in der Versammlung:**

In der Gemeindeversammlung wird sowohl die eingereichte Anfrage als auch die schriftliche Antwort des Gemeindevorstands vorgetragen. Die anfragende Person hat die Möglichkeit zur Antwort Stellung zu nehmen.

Die Versammlung kann beschliessen, eine Diskussion zu dem Thema zu führen.

5. **Rechtliche Grundlage:**

Die Einreichung von Anfragen und die Verpflichtung des Gemeindevorstands zur Beantwortung sind in § 17 des Gemeindegesetzes (GG) geregelt.